

1
ΦBM, I, 1.1, 1.4/Vos 22/09.26



Wolfgang Linke c/o AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Str. 9 - 11, 50126 Bergheim

**Wolfgang
Linke**

Für die Alternative für Deutschland
Ratsmitglied der Kreisstadt Bergheim

w.linke@afd-fraktion-bergheim.de
www.afd-fraktion-bergheim.de

Mobil: 0176/475 338 38

c/o AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Str. 9 - 11
50126 Bergheim

Freitag, 18. September 2026

An den Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim
Herrn Volker Mießeler
Bethlehemer Str. 9 - 11
50126 Bergheim



Schriftliche Anfrage gemäß § 15 der Geschäftsordnung zur Ratssitzung am 28. September 2026

*Sabotageangriff auf die Strominfrastruktur im Bereich Bergheim und Folgerungen für die
kommunale Gefahrenabwehr sowie den einheitlichen Umgang mit extremistischen Gefahrenlagen*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mießeler,

am 7. Januar 2026 richtete ich die schriftliche Anfrage „Vorbereitung der Kreisstadt Bergheim auf
linksextremistisch motivierte Anschläge und daraus resultierende infrastrukturelle
Ausnahmelagen“ an die Verwaltung.

In der hierzu ergangenen Vorlage 70/2026 verwies die Verwaltung unter anderem auf

- die Stabsdienstanweisung vom 1. November 2022,
- den Blackout-Notfall- und Vorsorgeplan vom 27. Februar 2023,
- regelmäßige Schulungs- und Übungstage,
- bestehende Kommunikationswege sowie
- den weiteren Aufbau von Strukturen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Als frühere örtliche Ereignisse wurden die Versuche von „Ende Gelände“ aus den Jahren 2017 und
2019 genannt, Braunkohlekraftwerke – darunter das Kraftwerk Niederaußem – stillzulegen.
Abschließend erklärte die Verwaltung: „Weitere Vorkommnisse sind nicht bekannt.“

Diese damalige Tatsachengrundlage hat sich inzwischen grundlegend verändert.

Am Abend des 1. September 2026 wurde durch einen vorsätzlich herbeigeführten Kurzschluss im
Bereich einer Amprion-Umspannanlage in Bergheim-Rheidt die Stromableitung mehrerer
Kraftwerksblöcke unterbrochen.

Nach Angaben von RWE gingen infolge des Angriffs insgesamt fünf Braunkohlenkraftwerksblöcke
vom Netz:

- Neurath F,



- Neurath G,
- Niederaußem H,
- Niederaußem G und
- Niederaußem K.

Die betroffenen Blöcke verfügen zusammen über eine Kapazität von rund 4.200 Megawatt. Zum Zeitpunkt des Angriffs speisten sie rund 3.000 Megawatt Leistung in das Stromnetz ein. Diese Einspeiseleistung entspricht – abhängig vom zugrunde gelegten durchschnittlichen Stromverbrauch – rechnerisch ungefähr dem gleichzeitigen Leistungsbedarf von acht bis neun Millionen Haushalten.

Damit ist ausdrücklich nicht gesagt, dass tatsächlich acht bis neun Millionen Haushalte von einem Stromausfall betroffen waren. Nach Angaben des Übertragungsnetzbetreibers Amprion blieben die allgemeine Stromversorgung und die Stabilität des Stromnetzes gewährleistet. Die rechnerische Größenordnung verdeutlicht jedoch die mögliche Systemrelevanz des Angriffs und das erhebliche Schadenspotenzial bei einem ungünstigeren Verlauf oder bei mehreren zeitgleichen Angriffen.

Im zeitlichen Zusammenhang wurden weitere Angriffe beziehungsweise Anschlagversuche gegen die Stromversorgung in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen bekannt. Der Generalbundesanwalt hat die Ermittlungen hierzu am 10. September 2026 übernommen.

Nach dem derzeit öffentlich bekannten Ermittlungsstand besteht der Verdacht gegen einen mutmaßlichen Einzeltäter. In den bekannt gewordenen Bekennerschreiben wurde das Vorgehen mit einer grundsätzlichen Ablehnung der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen begründet. Die abschließende strafrechtliche und extremismusbezogene Einordnung bleibt den zuständigen Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden vorbehalten. Ebenso darf aus möglichen Kontakten oder Aufenthalten im Umfeld des Hambacher Forstes keine ungeprüfte organisatorische Zugehörigkeit abgeleitet werden.

Unabhängig von der abschließenden Täterzuordnung hat sich damit jedoch genau die Gefahrenlage konkretisiert, die Gegenstand meiner Anfrage vom 7. Januar 2026 war: politisch beziehungsweise ideologisch motivierte Angriffe auf kritische Energieinfrastruktur mit dem Potenzial erheblicher Auswirkungen auf die öffentliche Versorgung.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die öffentliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Unterrichtung und Reaktion der Kreisstadt Bergheim

Wann und durch wen wurde die Kreisstadt Bergheim erstmals über den Angriff vom 1. September 2026 und dessen Auswirkungen auf die fünf Kraftwerksblöcke informiert?

Bitte stellen Sie insbesondere dar,

- welche Dienststellen und verantwortlichen Personen innerhalb der Stadtverwaltung unterrichtet wurden,
- ob der Verwaltungsvorstand, der Stab für außergewöhnliche Ereignisse, die Feuerwehr oder andere kommunale Stellen einbezogen beziehungsweise in Bereitschaft versetzt wurden,

Seite 2 von 5

Wolfgang Linke

Ratsmitglied der Kreisstadt Bergheim

w.linke@afd-fraktion-bergheim.de • www.afd-fraktion-bergheim.de



- ob eine förmliche oder informelle Lagebesprechung stattfand,
- welche Informationen die Stadt von Polizei, Feuerwehr, Rhein-Erft-Kreis, RWE, Amprion oder anderen Stellen erhielt und
- wer innerhalb der Verwaltung über die Einleitung oder Nichteinleitung weiterer kommunaler Maßnahmen entschied.

2. Anwendung der bestehenden Notfall- und Vorsorgeplanungen

Welche Bestandteile der in der Vorlage 70/2026 genannten Stabsdienstsanweisung, des Blackout-Notfall- und Vorsorgeplans sowie der ergänzenden Kommunikations- und Verfahrensanweisungen wurden anlässlich des Angriffs tatsächlich aktiviert, überprüft oder vorsorglich vorbereitet?

Falls keine dieser Planungen aktiviert wurde, bitte ich um Darlegung,

- aufgrund welcher Lagebewertung dies nicht erforderlich erschien,
- wer diese Bewertung vorgenommen hat,
- welche konkreten Auslöse- beziehungsweise Eskalationskriterien für eine Aktivierung gelten und
- ob diese Kriterien angesichts des Ausfalls von fünf Kraftwerksblöcken weiterhin als sachgerecht angesehen werden.

Bitte teilen Sie außerdem mit, ob die Funktionsfähigkeit kritischer kommunaler Einrichtungen, insbesondere Feuerwehr, Rettungswesen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kommunikationssysteme und Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Personen, vorsorglich überprüft wurde.

3. Abgrenzung zwischen Betreiberverantwortung und kommunaler Gefahrenabwehr

Welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten lagen bei diesem Ereignis nach Einschätzung der Verwaltung

- bei RWE und Amprion als Anlagen- beziehungsweise Netzbetreibern,
- bei Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden,
- beim Rhein-Erft-Kreis als zuständiger Katastrophenschutzbehörde und
- bei der Kreisstadt Bergheim?

Reichten nach Bewertung der Verwaltung der technische Eigenschutz der Betreiber und die netzseitigen Sicherungsmaßnahmen vollständig aus, sodass ein Tätigwerden der Kreisstadt nicht erforderlich war?

Falls dies bejaht wird, bitte ich um Darstellung, anhand welcher Informationen und Kriterien diese Feststellung getroffen wurde. Ferner bitte ich um Mitteilung, ab welcher Störungslage oder ab welchem drohenden Schadensumfang eine eigenständige Alarmierung beziehungsweise Aktivierung kommunaler Strukturen vorgesehen ist.



4. Auswertung des Angriffs und daraus folgende Maßnahmen

Welche gemeinsame Nachbereitung oder Auswertung des Angriffs hat seit dem 1. September 2026 mit RWE, Amprion, dem Rhein-Erft-Kreis, Polizei, Feuerwehr und gegebenenfalls weiteren zuständigen Stellen stattgefunden?

Bitte teilen Sie mit,

- welche Auswirkungen auf das Bergheimer Stadtgebiet bei einem ungünstigeren Verlauf möglich gewesen wären,
- ob die Möglichkeit mehrerer zeitgleicher Angriffe auf die Energieinfrastruktur in den kommunalen Planungen berücksichtigt wird,
- welche Schwachstellen oder Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt wurden,
- welche zusätzlichen Schutz-, Vorsorge- oder Kommunikationsmaßnahmen vorgesehen sind,
- welche Stelle für deren Umsetzung verantwortlich ist und
- bis wann diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Soweit einzelne Angaben aus Gründen des Schutzes kritischer Infrastruktur nicht öffentlich gemacht werden können, bitte ich um eine öffentliche Darstellung der nicht sicherheitsrelevanten Ergebnisse und um eine konkrete Begründung, welche verbleibenden Informationen dem Rat gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil vorzulegen sind.

5. Einheitlicher Umgang mit Bewertungen des Verfassungsschutzes

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Juni 2025 zum „Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ knüpfte kommunale Maßnahmen wesentlich an Bewertungen des Verfassungsschutzes.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz führt den AfD-Landesverband Nordrhein-Westfalen als Ganzes nicht als Verdachtsfall. Beobachtet werden vielmehr gesondert bezeichnete Teilstrukturen innerhalb des Landesverbandes. Auch die AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim besitzt keine eigene Einstufung durch eine Verfassungsschutzbehörde.

Gleichzeitig wird „Ende Gelände“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz als linksextremistischer Verdachtsfall bearbeitet. Die Kreisstadt Bergheim hat diese Organisation in der Vorlage 70/2026 selbst als Akteur im Zusammenhang mit den Versuchen der Jahre 2017 und 2019 genannt, örtliche Kraftwerksanlagen stillzulegen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung:

- Nach welchen allgemeinen, politisch neutralen Kriterien berücksichtigt die Kreisstadt Bergheim Bewertungen des Bundesamtes oder eines Landesamtes für Verfassungsschutz bei kommunalen Entscheidungen?
- Unter welchen Voraussetzungen wird die Bewertung einer bundesweit tätigen Organisation auf eine örtliche Gliederung, Fraktion, Initiative oder einen einzelnen örtlichen Akteur übertragen, der selbst nicht gesondert eingestuft wurde?



- Gilt dieser Prüfungsmaßstab unabhängig davon, ob die betreffende Organisation dem rechten, linken, religiös-extremistischen oder einem sonstigen extremistischen Spektrum zugerechnet wird?
- Hat die Verwaltung die Einstufung von „Ende Gelände“ und die von ihr selbst genannten örtlichen Vorgänge aus den Jahren 2017 und 2019 nach denselben Kriterien bewertet, die bei der Prüfung des Grünen-Antrags vom 20. Juni 2025 zugrunde gelegt wurden?
- Falls unterschiedliche Maßstäbe oder rechtliche Folgen angenommen werden: Auf welchen konkreten sachlichen und rechtlichen Unterschieden beruht dies?

Mit dieser Frage wird ausdrücklich weder eine Beteiligung von „Ende Gelände“ an den Angriffen vom September 2026 behauptet noch eine pauschale Benachteiligung dieser Organisation gefordert. Zu klären ist vielmehr, ob Bewertungen des Verfassungsschutzes und konkrete sicherheitsrelevante Handlungen von der Kreisstadt unabhängig von der jeweiligen politischen Richtung nach einheitlichen, rechtsstaatlichen und handlungsbezogenen Maßstäben behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Linke
Stadtrat der Kreisstadt Bergheim

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 494/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: BM					
FBL: Herr Robens					
AbtL: Frau Lerch-Vosse					
Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					28.09.2026

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 26 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Stadtrats Wolfgang Linke vom 18.09.2026 – Sabotageangriff auf die Strominfrastruktur im Bereich Bergheim und Folgerungen für die kommunale Gefahrenabwehr sowie den einheitlichen Umgang mit extremistischen Gefahrenlagen
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

1. Unterrichtung und Reaktion der Kreisstadt Bergheim

Wann und durch wen wurde die Kreisstadt Bergheim erstmals über den Angriff vom 1. September 2026 und dessen Auswirkungen auf die fünf Kraftwerksblöcke informiert?

Bitte stellen Sie insbesondere dar,

- *welche Dienststellen und verantwortlichen Personen innerhalb der Stadtverwaltung unterrichtet wurden,*
- *ob der Verwaltungsvorstand, der Stab für außergewöhnliche Ereignisse, die Feuerwehr oder*
- *andere kommunale Stellen einbezogen beziehungsweise in Bereitschaft versetzt wurden,*
- *ob eine förmliche oder informelle Lagebesprechung stattfand,*
- *welche Informationen die Stadt von Polizei, Feuerwehr, Rhein-Erft-Kreis, RWE, Amprion oder anderen Stellen erhielt und*
- *wer innerhalb der Verwaltung über die Einleitung oder Nichteinleitung weiterer kommunaler Maßnahmen entschied.*

Der Bürgermeister wurde am Abend des Vorfalles um 21:01 Uhr von der Einsatzleitung der Feuerwehr über den Vorfall unterrichtet. Weitere Sachstände und Abstimmungsgespräche mit der Polizeieinsatzleitung erfolgten im Anschluss daran.

Weiter wurden alle Bereiche der Verwaltung, für die die Informationen erforderlich waren, informiert.

2. Anwendung der bestehenden Notfall- und Vorsorgeplanungen

Welche Bestandteile der in der Vorlage 70/2026 genannten Stabsdienstsanweisung, des Blackout-Notfall- und Vorsorgeplans sowie der ergänzenden Kommunikations- und Verfahrensanweisungen wurden anlässlich des Angriffs tatsächlich aktiviert, überprüft oder vorsorglich vorbereitet?

Falls keine dieser Planungen aktiviert wurde, bitte ich um Darlegung, aufgrund welcher Lagebewertung dies nicht erforderlich erschien, wer diese Bewertung vorgenommen hat, welche konkreten Auslöse- beziehungsweise Eskalationskriterien für eine Aktivierung gelten und ob diese Kriterien angesichts des Ausfalls von fünf Kraftwerksblöcken weiterhin als sachgerecht angesehen werden.

Bitte teilen Sie außerdem mit, ob die Funktionsfähigkeit kritischer kommunaler Einrichtungen, insbesondere Feuerwehr, Rettungswesen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kommunikationssysteme und Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Personen, vorsorglich überprüft wurde.

Die Lage wurde, soweit Dienststellen innerhalb der Verwaltung betroffen waren, bewertet und im Weiteren beobachtet. Aus der Lagebewertung ergab sich keine Notwendigkeit zur Aktivierung weiterer örtlicher Planungen.

3. Abgrenzung zwischen Betreiberverantwortung und kommunaler Gefahrenabwehr

Welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten lagen bei diesem Ereignis nach Einschätzung der Verwaltung bei RWE und Amprion als Anlagen- beziehungsweise Netzbetreibern, bei Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden, beim Rhein-Erft-Kreis als zuständiger Katastrophenschutzbehörde und

bei der Kreisstadt Bergheim?

Reichten nach Bewertung der Verwaltung der technische Eigenschutz der Betreiber und die netzseitigen Sicherungsmaßnahmen vollständig aus, sodass ein Tätigwerden der Kreisstadt nicht erforderlich war? Falls dies bejaht wird, bitte ich um Darstellung, anhand welcher Informationen und Kriterien diese Feststellung getroffen wurde. Ferner bitte ich um Mitteilung, ab welcher Störungslage oder ab welchem drohenden Schadensumfang eine eigenständige Alarmierung beziehungsweise Aktivierung kommunaler Strukturen vorgesehen ist.

Die RWE AG, die Amprion sowie die Polizei/sonstige Sicherheitsbehörden und der Rhein-Erft-Kreis erfüllen ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Insofern können seitens der Verwaltung keine Angaben gemacht werden. Es gab in der Folge Abstimmungen mit RWE und Amprion über deren mögliche internen Sicherheitsmaßnahmen.

Zuständige Behörde für den Katastrophenschutz ist der Rhein-Erft-Kreis.

Die Aufgabe der Kreisstadt Bergheim im Rahmen dieses Vorfalles lagen im Wesentlichen in der Information der Bevölkerung. Der Bürgermeister hat weiterhin den Hinweis an die Polizei gegeben, die Sicherungsmaßnahmen in Bereichen der kritischen Infrastruktur der Energieversorgung zu verstärken.

4. Auswertung des Angriffs und daraus folgende Maßnahmen

Welche gemeinsame Nachbereitung oder Auswertung des Angriffs hat seit dem 1. September 2026 mit RWE, Amprion, dem Rhein-Erft-Kreis, Polizei, Feuerwehr und gegebenenfalls weiteren zuständigen Stellen stattgefunden? Bitte teilen Sie mit, welche Auswirkungen auf das Bergheimer Stadtgebiet bei einem ungünstigeren Verlauf möglich gewesen wären, ob die Möglichkeit mehrerer zeitgleicher Angriffe auf die Energieinfrastruktur in den kommunalen Planungen berücksichtigt wird, welche Schwachstellen oder Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt wurden, welche zusätzlichen Schutz-, Vorsorge- oder Kommunikationsmaßnahmen vorgesehen sind, welche Stelle für deren Umsetzung verantwortlich ist und bis wann diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Soweit einzelne Angaben aus Gründen des Schutzes kritischer Infrastruktur nicht öffentlich gemacht werden können, bitte ich um eine öffentliche Darstellung der nicht sicherheitsrelevanten Ergebnisse und um eine konkrete Begründung, welche verbleibenden Informationen dem Rat gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil vorzulegen sind.

Nachgelagerte Berichte zu dem Ereignis haben ergeben, dass seitens der Kreisstadt Bergheim nichts weiter zu veranlassen ist.

Die Frage, welche Auswirkungen im Falle eines ungünstigeren Verlaufs möglich gewesen wären, stellt eine Suggestivfrage dar. Diese werden im Rahmen von Anfragen nicht beantwortet.

Die Feststellung von Schwachstellen und die mögliche Einleitung damit verbundener, möglicher Verbesserungsmöglichkeiten obliegt dem Versorgungsträger.

5. Einheitlicher Umgang mit Bewertungen des Verfassungsschutzes

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Juni 2025 zum „Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ knüpfte kommunale Maßnahmen wesentlich an Bewertungen des Verfassungsschutzes. Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz führt den AfD-Landesverband Nordrhein-Westfalen als Ganzes nicht als Verdachtsfall. Beobachtet werden vielmehr gesondert bezeichnete Teilstrukturen innerhalb des Landesverbandes. Auch die AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim besitzt keine eigene Einstufung durch eine Verfassungsschutzbehörde.

Gleichzeitig wird „Ende Gelände“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz als linksextremistischer Verdachtsfall bearbeitet. Die Kreisstadt Bergheim hat diese Organisation in der Vorlage 70/2026 selbst als Akteur im Zusammenhang mit den Versuchen der Jahre 2017 und 2019 genannt, örtliche Kraftwerksanlagen stillzulegen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung:

Nach welchen allgemeinen, politisch neutralen Kriterien berücksichtigt die Kreisstadt Bergheim Bewertungen des Bundesamtes oder eines Landesamtes für Verfassungsschutz bei kommunalen Entscheidungen?

Unter welchen Voraussetzungen wird die Bewertung einer bundesweit tätigen Organisation auf eine örtliche Gliederung, Fraktion, Initiative oder einen einzelnen örtlichen Akteur übertragen, der selbst nicht gesondert eingestuft wurde?

Gilt dieser Prüfungsmaßstab unabhängig davon, ob die betreffende Organisation dem rechten, linken, religiös-extremistischen oder einem sonstigen extremistischen Spektrum zugerechnet wird?

Hat die Verwaltung die Einstufung von „Ende Gelände“ und die von ihr selbst genannten örtlichen Vorgänge aus den Jahren 2017 und 2019 nach denselben Kriterien bewertet, die bei der Prüfung des Grünen-Antrags vom 20. Juni 2025 zugrunde gelegt wurden?

Falls unterschiedliche Maßstäbe oder rechtliche Folgen angenommen werden: Auf welchen konkreten sachlichen und rechtlichen Unterschieden beruht dies?

Die Kreisstadt Bergheim richtet ihr Verwaltungshandeln an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aus und ist darüber hinaus an Recht und Gesetz gebunden.

Im Übrigen wird die Anfrage gem. § 15 Abs. 3 Buchstabe d) der GeschO des Rates zurückgewiesen. Demnach können Anfragen zurückgewiesen werden, in denen politische Stellungnahmen, Bewertungen oder subjektive Begriffsbestimmungen angefragt werden